

Satzung

des Judoclubs Dettelbach

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Judoclub Dettelbach e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dettelbach.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein „Judoclub Dettelbach e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines „Judoclub Dettelbach“ ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der Budo-Sportarten, ggf. anderer Sportarten sowie durch das Ablegen von Sportabzeichen zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erziehung zu sportlicher Disziplin
 - b) Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesen nach den Bestimmungen des Deutschen Judobundes und des Bayer. Judoverbandes.
 - c) Teilnahme an Verbandswettkämpfen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen vor, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen. Dabei ist die einfache Mehrheit entscheidend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Die Austrittserklärung muß dem Verein noch im September des laufenden Jahres zugegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn dieses in grober

Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Vor dem Antrag an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (5) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§4

Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein „Judoclub Dettelbach“ erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Im übrigen finanziert sich der Verein durch Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören: insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand (§6)
- b) die Vorstandschaft (§6)
- c) die Mitgliederversammlung (§7)

§ 6

Vorstandschaft

- (1) Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertritt, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus den beiden Vorständen, dem Schriftführer, dem Kassier.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereines und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereines und einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Vorstandschaft
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - e) die Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
 - g) die Abstimmung über weitere vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Vereinsangelegenheiten
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Die Beschlußfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (4) Stimmberechtigt ist ein Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer erstellt und von diesem und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder berufen.

§ 8

Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereines „Judoclub Dettelbach“ oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettelbach, die es im Sinne des Vereinszwecks oder für andere ortskulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Dettelbach, 11.06.2010

Monika Anna Leirich

1. Vorsitzende